

**Neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen
Polizeivollzugsdienst sowie Studienordnung gilt für Studienbeginner ab
Jahrgang 2/05 – Zahlreiche Neuerungen**

Hier die wesentlichen Neuerungen auf einen Blick:

1. Spitzensportler

Damit Spitzensport und Polizeistudium vereinbar sind, wird das Studium der Spitzensportler um eineinhalb (drei Semester) auf viereinhalb Jahre (neun Semester) verlängert. Die Verlängerung betrifft ausschließlich die fachpraktischen Studienabschnitte (§ 8 Abs. 2 APOgPVD)

2. Uniformtragepflicht während der fachtheoretischen Studienabschnitte

Beamte der Laufbahn Schutzpolizei tragen ab dem 5.9.05 während der fachtheoretischen Studienabschnitte die Uniform (§ 1 Absatz 4 Studienordnung).

Die Einkleidung der Studienbeginner erfolgt damit nicht mehr mit dem Beginn des Praktikum I, sondern schon mit dem Beginn des Grundstudium I.

3. „Scheine“ haben zukünftig Bestehensrelevanz

Die „sonstigen Leistungsnachweise“ müssen mit mind. 5 Punkten bewertet sein; bei Nichterbringen der geforderten Leistung gilt der entsprechende Studienabschnitt (G II bzw. H II) als nicht bestanden und muss mit der schriftlichen Zwischen- bzw. Laufbahnprüfung wiederholt werden (§ 14 APOgPVD iVm § 4 Studienordnung).

Diese Regelung gilt nur für sonstige Leistungsnachweise (z.B. Hausarbeiten, Übungen, Referate pp) und nicht für „Klausuren“ (§ 14 APOgPVD iVm § 4 Studienordnung).

4. Nur noch eine Eingriffsrechtsklausur

Die Inhalte der Studienfächer Polizeirecht/Verwaltungsrecht/Zivilrecht und Strafrecht/OWi-Recht werden in einer gemeinsamen Eingriffsrechtsklausur zusammengefasst; dabei werden die Inhalte des Studienfaches Strafprozessrecht mit abgeprüft.

5. Im Hauptstudium nur noch eine Klausur in Fremdsprachen

(§ 14 APOgPVD iVm § 4 Studienordnung)

6. Die beiden Leistungsberichte im Praktikum II (Einzeldienst) müssen mit jeweils mind. 5 Punkten bewertet sein

Bisher musste die Durchschnittspunktzahl der beiden Leistungsberichte mind. 5 Punkte betragen.

Wird einer der beiden Leistungsberichte mit weniger als 5 Punkten bewertet, erfolgt keine Zulassung zum Hauptstudium I (§ 20 APOgPVD).

7. **Leistungsnachweis mit weniger als 2 Punkten im Praktikum I (Bereitschaftspolizei) führt zur Nichtzulassung ins Grundstudium II**
Mit dieser Regelung ist ein Notenausgleich für „Nichtschwimmer“ zukünftig nicht mehr möglich (§ 19 Absatz 1 APOgPVD iVm § 4 Absatz 4 Nr. 3, 4 Studienordnung).

gez.

Karl-Heinz Reinstädt
Direktor